

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

zur Erstellung des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebieten der Region Poitou-Charentes (Frankreich)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(90/273/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Ausgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission legt gemäß Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne zur regionalen und sozialen Umstellung im Rahmen der Partnerschaft und im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat gemeinschaftliche Förderkonzepte für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft fest.

Gemäß Unterabsatz 2 dieser Bestimmung umfaßt das gemeinschaftliche Förderkonzept insbesondere die Schwerpunkte, die Interventionsformen, den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe des Betrags und der Quelle der Interventionen sowie die Laufzeit dieser Interventionen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽²⁾ legt im Titel III, d. h. in Artikel 8 und den folgenden Artikeln, die Bedingungen für die Erstellung und Durchführung der gemeinschaftlichen Förderkonzepte fest.

Die französische Regierung hat der Kommission am 28. April 1989 gemäß Artikel 9 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 den Plan zur regionalen und sozialen Umstellung für die im Rahmen von Ziel Nr. 2 förderungsfähigen Gebiete der Region Poitou-Charentes vorgelegt, die von der Kommission mit Entscheidung 89/288/EWG⁽³⁾ gemäß dem in Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Verfahren in das Verzeichnis der förderungswürdigen Gebiete aufgenommen wurden.

Der von Frankreich vorgelegte Plan enthält eine Beschreibung der festgelegten Schwerpunkte sowie Angaben über die zur Durchführung des Plans vorgesehenen Beiträge des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Das gemeinschaftliche Förderkonzept wurde im Einvernehmen mit Frankreich im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ausgearbeitet.

Im Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wurde die EIB zur Erstellung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes hinzugezogen ; sie erklärte ihre Bereitschaft, zur Verwirklichung dieses Konzeptes im Einklang mit ihrer Satzung beizutragen.

Die Kommission ist bereit, die Möglichkeit eines Beitrags der anderen gemeinschaftlichen Darlehensinstrumente zur Finanzierung dieses Konzeptes unter Beachtung ihrer Satzungen zu prüfen.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 wird dem Mitgliedstaat diese Entscheidung als Absichtserklärung übermittelt.

Gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden Mittelbindungen bezüglich der Finanzbeiträge der Strukturfonds zu den Interventionen im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte erst auf der Grundlage der Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der betreffenden Aktionen vorgenommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das gemeinschaftliche Förderkonzept für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den unter Ziel Nr. 2 fallenden Gebieten der Region Poitou-Charentes (Frankreich) mit einer Laufzeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1991 wird genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 112 vom 25. 4. 1989, S. 19.

Die Kommission erklärte ihre Absicht, zur Verwirklichung dieses gemeinschaftlichen Förderkonzepts gemäß den darin enthaltenen detaillierten Verfügungen und unter Beachtung der Durchführungsverordnungen und Leitlinien für jede gemeinschaftliche Finanzierungsquelle beizutragen.

Artikel 2

Das gemeinschaftliche Förderkonzept enthält folgende wesentliche Elemente :

- a) die Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion :
- erster Schwerpunkt: Förderung der Unternehmensgründung und -entwicklung,
 - zweiter Schwerpunkt: Verbesserung der Attraktivität der Region,
 - dritter Schwerpunkt: Verstärkung der Ausbildung und der Forschung;
- b) einen Überblick über die vorgesehenen Interventionsformen (operationelle Programme im Rahmen des EFRE und des ESF);
- c) einen indikativen Finanzplan zu konstanten Preisen des Jahres 1989, der die Gesamtkosten für die innerhalb der Gemeinschaftsaktion zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaat festgelegten Schwerpunkte und zusätzlich die bestehenden nationalen mehrjährigen Initiativen, d. h. 50 Millionen ECU für den gesamten Zeitraum, sowie auch die aus dem Gemeinschaftshaus-

halt erwarteten Finanzbeiträge angibt, und zwar aufgeteilt auf :

<i>(in Millionen ECU)</i>	
EFRE	12,9
ESF	2,1
Strukturfonds insgesamt	15

Der verbleibende nationale Finanzierungsbedarf in Höhe von rund 29 Millionen ECU für den öffentlichen und in Höhe von rund 6 Millionen ECU für den privaten Bereich kann teilweise durch einen Rückgriff auf Gemeinschaftsdarlehen der Europäischen Investitionsbank oder der sonstigen Darlehensinstrumente gedeckt werden.

Artikel 3

Diese Absichtserklärung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission